

# REITERVEREIN NESSELWANG E. V.

**S A T Z U N G ( - Neufassung 1985 - ) ( - Ergänzung Juni 1993 - ) (-Ergänzung Juli 2010-)**

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Nesselwang e. V."

Er hat seinen Sitz in Nesselwang.

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und des Verbandes der Ländlichen Reit- und Fahrvereine Schwabens, mit Sitz in Augsburg.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb gerichtet.

- a) den Reit- und Fahrsport zu fördern
- b) die Freude am Pferd, den Reitergeist und die Lust zur Pferdehaltung zu wecken
- c) durch Abhaltung von Reit-, Fahr- und Pflegekursen unter seinen Mitgliedern, das Verständnis in der Behandlung der Pferde zu wecken und zu vertiefen
- d) durch seine Maßnahmen für die reitsportliche Betätigung der Jugend zu werben
- e) der Pflege der reiterlichen Kameradschaft und der Verbundenheit unter allen Pferdefreunden zu dienen
- f) Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Reitturnieren, Reitjagden und Festlichkeiten und die Teilnahmen an solchen

## 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (d. h. aktiven und passiven Mitgliedern)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Bei jugendlichen Bewerbern unter 18 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ablehnungen zur Mitgliedschaft durch die Mehrheit des Vorstandes brauchen nicht begründet zu werden.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) zur Betätigung im Sinne der Satzung
- b) den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten
- c) die festgelegten Beiträge regelmäßig bzw. pünktlich zu zahlen

Sämtliche Mitglieder sind in der Generalversammlung, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e. V. anzuerkennen.

#### 5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung (die Kündigung kann nur zum Jahresende, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, also spätestens am 30. September des laufenden Jahres schriftlich erfolgen)
- c) durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Vergehen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Über den Ausschluss entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

#### 6. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

Alle Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich, mit Ausnahme der Reitlehrer für den Reitunterricht. Die Gebühr für den Reitlehrer wird durch die Generalversammlung jeweils festgelegt. Diese Gebühr ist zur Unkostendeckung.

#### 8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dieser besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein bis zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Gerätewart und den sechs Beisitzenden

8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter, wobei jedem von ihnen Einzelvertreterbefugnis erteilt wird, von denen die Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

8.2 Der Vorstand wird in der Generalversammlung, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit bis zu Neuwahl aus.

## 9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Halbjahr des Jahres statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht mit der Rechnungslegung vorzulegen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder aus den Landkreisen Ost- und Oberallgäu anwesend sind.

## 10. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst u. a.

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen.

Die Generalversammlung beschließt

- a) den An- und Verkauf von Grundstücken bzw. diesbezügliche Miet- oder Pachtverträge
- b) die Beschlüsse werden außer im Falle eines Ausschlusses oder Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Übrigen Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
- c) ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt eine halbe Stunde später die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist
- d) über die Beschlüsse ist vom Schriftführer des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- e) die Durchführung der Kassenprüfung und die Bestimmung der jeweiligen Kassenprüfer für die nächste Generalversammlung

## 11. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein volles Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten bzw. bei Neueintretenden für das restliche Jahr.

Die Beiträge sind gestaffelt

- a) Jugendliche bis 18 Jahre
- b) Erwachsene

Wer mit seiner Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Streichung aus der Mitgliedschaft entbindet von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen nicht.

## 12. Arbeitsleistung

Jede Reiterin und jeder Reiter über 16 Jahre, die aktiv reiten oder die Reitanlagen benützen, haben jährlich zumutbare Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Für nicht abgeleistete Arbeitsleistung bestimmt die jeweilige Generalversammlung ein entsprechendes Entgelt.

## 13. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## 14. Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung den anderen Abteilungen zu.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, in der 1/4 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder aus den Landkreisen Ost- und Oberallgäu anwesend sind, beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen, das nach Auflösung und Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen, fällt an die Marktgemeinde Nesselwang oder bei deren Ablehnung von Seiten der Marktgemeinde, an den Bayerischen Landessportverband e. V.

15. Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband e. V. durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss am 6. April 1974 in Kraft.

Die Satzung wurde in Punkt 10 d) ergänzt durch den Beschluss der Generalversammlung vom 23. 03. 2013.

Nesselwang, im Juli 2013